

# Entwicklungen im Strafrecht

## Le point sur le droit pénal

Prof. Dr. Andreas Donatsch (Unterengstringen) und lic. iur. Simone Zuberbühler (Bubikon)<sup>1</sup>

### I. Rechtsetzung

Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 1. Juli 2005 über die Datenbearbeitung (Datenbearbeitungsverordnung Kst GwG, DV Kst GwG), in Kraft getreten am 1. November 2005 (AS 2005 4735); Verlängerung vom 23. November 2005 der Verordnung über das Verbot der Gruppierung «Al-Qaïda» und verwandter Organisationen, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (AS 2005 5425); Änderung vom 1. Dezember 2005 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban, in Kraft getreten am 13. Dezember 2005 (AS 2005 5591); Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AS 2005 5685); Verordnung vom 2. Dezember 2005 über die vorzeitige Inkraftsetzung von Artikel 386 der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (AS 2005 5723); Verordnung vom 21. Dezember 2005 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri, in Kraft getreten am 10. Januar 2006 (AS 2006 11); Änderung vom 21. Dezember 2005 (Berichtigung, AS 2006 199) der Verordnung des VBS über Dopingmittel und -methoden (Dopingmittelverordnung), in Kraft getreten am 1. Februar 2006 (AS 2006 69); Änderung vom 16. Januar 2006 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban, in Kraft getreten am 31. Januar 2006 (AS 2006 119); Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, in Kraft getreten für die Schweiz am 13. Dezember 2005 (AS 2006 531); Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt vom 24. September 2004, in Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. März 2006 (AS 2006 1019); Änderung vom 21. März 2006 der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG), in Kraft getreten am 1. Mai 2006 (AS 2006 1359); Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA), in Kraft getreten am 29. Mai 2006 (AS 2006 1931); Änderung vom 16. Mai 2006 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban, in Kraft getreten am 23. Mai 2006 (AS 2006 1995); Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2006 (AS 2006 2375); Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2006 (AS 2006 2393); Botschaft vom 29. Juni 2005 zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 (BBl 2005 4689); Schweizerisches Strafge-

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag enthält eine Auswahl der in der Berichtsperiode von Juli 2005 bis Juli 2006 gefällten Entscheide und in der Amtlichen Sammlung (AS) sowie dem Bundesblatt (BBl) publizierten Erlasse.

setzbuch und Militärstrafgesetz (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht), Entwurf (BBl 2005 4727); Botschaft vom 17. August 2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BBl 2005 5613); Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), Entwurf (BBl 2005 5643); Botschaft vom 26. Oktober 2005 über die Genehmigung des UNO-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Zusatzprotokolls gegen die Schlepperei auf dem Land-, See- und Luftweg (BBl 2005 6693); Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BBl 2005 6775); Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BBl 2005 6809); Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BBl 2005 6819); Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BBl 2005 6775); Botschaft vom 23. November 2005 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 (Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) (BBl 2006 889); Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter), Entwurf (BBl 2006 919); Botschaft vom 18. Januar 2006 zu einem Bundesgesetz über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) (BBl 2006 2489); Bundesgesetz über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes, Entwurf (BBl 2006 2519); Änderung vom 24. März 2006, Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht) (BBl 2006 3557). Bundesbeschluss vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (BBl 2006 3643); Bundesbeschluss vom 24. März 2006 über die Genehmigung des Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (BBl 2006 3647); Eidgenössische Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern», Zustandekommen (BBl 2006 3657); Bundesgesetz zur Anpassung der strafrechtlichen Bestimmungen des DBG und des StHG zur Herstellung der Konformität mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Entwurf (BBl 2006 4035); Bundesbeschluss vom 23. Juni 2006 über die Genehmigung vom Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Schlepperei (BBl 2006 5883).

## **II. Rechtsprechung**

### ***1. Allgemeiner Teil des StGB***

Schon aus BGE 131 IV 97 (99 f.) folgt, dass in einem Strafantrag wegen Beschimpfung nicht alle verwendeten Schimpfwörter einzeln aufgezählt werden müssen. Ebenso ist bei einer Drohung (Art. 180 StGB) keine detaillierte Umschreibung ihres Inhalts im Strafantrag erforder-

lich (BGer 6S.302/2005 vom 31. Oktober 2005, Publikation in der amtlichen Sammlung nicht vorgesehen). Es genügt neben der Erklärung des bedingungslosen Willens, der Täter sei strafrechtlich zu verfolgen, wenn der genaue Vorfall unter Schilderung der konkreten Umstände dargelegt und ausgeführt wird, der Antragsteller sei beschimpft bzw. bedroht worden. Dadurch ist der Strafverfolgungsbehörde klar, für welchen Sachverhalt der Antragsteller die Strafverfolgung verlangt.

Ausser im Falle der Ausnahmen gemäss Katalog nach Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. b StGB geht das Recht der Medienschaffenden auf Zeugnisverweigerung dem Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich vor. Aber selbst bei den im Ausnahmekatalog erwähnten Delikten ist die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht nicht zwingend ausgeschlossen, weil die verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff ins Redaktionsgeheimnis neben dem dringenden Tatverdacht die einzelfallweise Prüfung der Verhältnismässigkeit erfordern. Entsprechend ist die Zeugnispflicht nur dann zu bejahen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Aussage für die Aufklärung des fraglichen Delikts wesentlich bzw. gar unentbehrlich ist. Überdies muss das öffentliche Interesse an der Aufklärung der möglichen Straftat das Interesse des Medienschaffenden an der Geheimhaltung seiner Quelle überwiegen (6P.45/2006 vom 11. Mai 2006, Publikation vorgesehen). Anlässlich einer tödlich verlaufenen Herzoperation am Zürcher Universitätsspital ermittelte die Staatsanwaltschaft unter anderen gegen den verantwortlichen Chefarzt wegen fahrlässiger Tötung. Nach dem Erscheinen zweier Zeitungsartikel, in welchen der Vorwurf erhoben wurde, das blutgruppeninkompatible Herz sei bewusst eingepflanzt worden, weitete die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen den Chefarzt auf den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung aus. Sie verlangte vom Journalisten die Preisgabe seiner Quellen und ersuchte um richterliche Feststellung i. S. von Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. b StGB. Das BGer hat im vorliegenden Fall bezweifelt, dass die Bekanntgabe der Quellen das Beweisergebnis ändern würde, da der Sachverhalt vollständig ermittelt war und aus den Akten keine Anhaltspunkte für die Annahme einer vorsätzlichen Tötung hervorgingen. Folglich erachtete es die Verpflichtung des Journalisten zur Bekanntgabe seiner Quellen als unverhältnismässig.

Sind ehrverletzende Äusserungen eines Anwaltes im Prozess sachbezogen, nicht wider besseres Wissen ausgesprochen und nicht bloss Vermutungen, so sind sie durch die Berufspflicht gemäss Art. 32 StGB gerechtfertigt, sofern sie nicht übermässig erfolgen (BGE 131 IV 154 ff.). Das BGer führt dazu aus, dass man nicht erwarten könne, dass ein Anwalt «jeden einzelnen Satz seines Plädoyers daraufhin überprüft, wie er von der Gegenpartei oder von

einem aussenstehenden Dritten interpretiert werden könnte» (a.a.o., 159). Andernfalls läuft ein Anwalt Gefahr, bei jeder unpräzisen oder zugespitzten Äusserung strafrechtlich verfolgt zu werden, was die Wahrnehmung seiner Aufgabe als Interessenvertreter des Klienten unnötig erschwert.

Das BGer hatte die Frage zu prüfen, ob Kostenvorschüsse für die zu erbringende Leistung eines Rechtsanwalts – die Strafverteidigung –, die von einem Konto bezahlt werden, dessen Vermögenswerte an sich zulässigerweise beschlagnahmt werden können, ihrerseits der Einziehungsbeschlagnahme unterliegen (BGer vom 5. Mai 2006, 1S.5, und 6/2006, nicht zur Publikation vorgesehen). Es kam zum Schluss, dass ein solcher Kostenvorschuss grundsätzlich beschlagnahmt und eingezogen werden kann. Eine Ausnahme bestehe nur im Fall, in dem der Vorschuss im Rahmen des vereinbarten Mandats gutgläubig entgegen genommen worden ist und auch dies nur für Leistungen, welche der Anwalt gutgläubig erbracht habe. In seinen Ausführungen anerkennt das BGer, dass diese Praxis nicht unproblematisch ist, insbesondere weil der Anwalt entsprechend gezwungen sein kann, bei einem offensichtlich nicht mittellosen Mandanten mit der Begründung ein Gesuch um einen amtlichen Verteidiger zu stellen, dessen eigenes Vermögen sei möglicherweise deliktischer Herkunft. Das sei aber mangels einer speziellen gesetzlichen Regelung hinzunehmen. Da der Angeschuldigte gemäss Konventions- und Verfassungsrecht weder direkt noch indirekt verpflichtet werden darf, zu seiner eigenen Überführung beizutragen, ist die vom BGer vorgenommene Interpretation des Einziehungstatbestands jedenfalls nicht zwingend. Dieser ist nämlich in verfassungs- und konventionskonformer Weise – unter Berücksichtigung des Verbots einer Verpflichtung zur Selbstbelastung – auszulegen. Im Übrigen entschied das BGer, die Annahme einer Pflicht zur detaillierten Rechnungslegung über die bisher gutgläubig erbrachten Leistungen könnte die Anwälte in Konflikt mit dem Anwaltsgeheimnis geraten lassen, weshalb bei einer Verweigerung der gewünschten Auskunft nicht der gesamte Vorschuss eingezogen werden darf, sondern der Umfang der mutmasslich einzuziehenden Vermögenswerte analog Art. 59 Ziff. 4 StGB zu schätzen ist.

Der Kassationshof schreibt für die Beurteilung, ob die Verfolgungsverjährung nahe bevorsteht – was gemäss Rechtsprechung für die Anwendung des Strafmilderungsgrundes von Art. 64 al. 8 StGB verlangt wird – die Anwendung eines mildereren Massstabes als bisher vor und legt fest, dass die Strafe in Anwendung der zitierten Bestimmung stets zu mildern ist, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Damit passt das BGer mit BGE 132

IV 1 ff. die Anwendung von Art. 64 al. 8 StGB den neuen, längeren Verjährungsfristen von Art. 70 StGB an.

## **2. *Besonderer Teil des StGB***

Wer einen Säugling während mehrerer Minuten kopfunter an den Fussknöcheln hält und schüttelt, setzt diesen einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aus (der Kopf eines Säuglings ist im Verhältnis zum Rest des Körpers gross und schwer, der Hals hingegen noch schwach, weshalb das Schütteln bleibende Schäden wie den Verlust der Sehkraft oder Lähmungen verursachen kann) und erfüllt den Tatbestand der Aussetzung gemäss Art. 127 StGB (BGer vom 12. Oktober 2005, 6S.287/2005, nicht zur Publikation vorgesehen).

Ein Autolenker, der nachts auf einer feuchten Autobahn und bei Frost eine mit rund 100 km/h fahrende Autolenkerin mit mindestens 185 km/h links überholt und danach mit lediglich geringem Abstand wieder auf die rechte Fahrbahn einbiegt, macht sich der Gefährdung des Lebens i. S. von Art. 129 StGB strafbar (BGer vom 20. Dezember 2005, 6S.164/2005, nicht zur Publikation vorgesehen), weil es zu einer Kollision mit tödlichen Folgen hätte kommen oder weil die überholte Lenkerin die Kontrolle über ihr Fahrzeug hätte verlieren können.

Die in der Lehre kontrovers diskutierte Frage, ob beim Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) ein vollendeter (tauglicher) Versuch möglich ist, kann nicht generell beantwortet werden, sondern hängt von den konkreten Tatumständen ab. Entscheidend ist, ob Tathandlung und Erfolgseintritt zeitlich auseinander fallen: Ausgeschlossen ist ein vollendeter (tauglicher) Versuch folglich beim Sachverhalt des Würgens, weil – vorausgesetzt der Täter würgt sein Opfer genügend stark – sich die unmittelbare Lebensgefahr praktisch gleichzeitig mit der Tatausführung verwirklicht, mithin das Delikt vollendet ist. Ist das Würgen nur von geringer Intensität, so dass für das Opfer keine Lebensgefahr besteht, scheidet auch versuchte Tatbegehung aus, so das BGer in einem Entscheid vom 7. Juni 2006 (6S.467/2005).

In BGE 131 IV 150 bestätigt das BGer seine Rechtsprechung zur Beteiligung an einem Raufhandel. Verhält sich eine Person völlig passiv und wird nicht einmal zur Abwehr in irgendeiner Weise tätlich, kann nicht von einer Beteiligung i. S. von Art. 133 Abs. 1 StGB ausgegangen werden. Derjenige hingegen, der in einer wechselseitigen, tätlichen Auseinandersetzung zwischen mindestens 3 Personen selber handgreiflich wird und Gewalt anwendet, beteiligt sich auch dann an einem Raufhandel, wenn er lediglich sich oder einen Dritten zu

schützen oder die Streitenden zu trennen versucht (so schon BGE 106 IV 246 ff.). Beschränkt sich die physische Beteiligung aber auf die Abwehr oder den Versuch, die Streitenden zu scheiden, bleibt der Betreffende nach Abs. 2 derselben Bestimmung trotz aktivem, tätlichem Vorgehen straflos. Die Anwendung von Art. 133 Abs. 2 StGB auf eben diese Fälle trägt dem Umstand Rechnung, dass eine rein passive Schutzwehr in den meisten Fällen wohl nur schwer möglich ist.

Schon vor einiger Zeit hat das BGer im Zusammenhang mit der Wegnahme von Betäubungsmitteln, deren Handel und Besitz verboten sind, entschieden, dass diese nicht Objekte zivilen Eigentums und folglich auch keine fremden Sachen i. S. von Art. 139 Ziff. 1 StGB sein können (BGE 122 IV 182 ff.). Nicht klar war bisher die diesbezügliche Rechtslage, wenn die Betäubungsmittel dem illegalen Verkehr durch die Polizei entzogen worden sind. Das BGer hat in BGE 132 IV 5 ff. entschieden, der vorinstanzliche Freispruch mit der Begründung, es fehle auch in dieser Konstellation an der Wegnahme einer *fremden* Sache, sei mit dem Bundesrecht vereinbar. An den Drogen im Depot habe niemand Eigentum gehabt. Ein derivativer Eigentumserwerb durch den Staat scheidet aus, da die Betäubungsmittel zivilrechtlich nicht im Eigentum der Händler standen, ebenso – mangels der subjektiven Voraussetzungen von Art. 718 ZGB – die Möglichkeit eines originären Erwerbs durch Aneignung. Ein Eigentumsübergang stünde im Widerspruch zu Art. 59 Ziff. 1 Abs. 4 StGB, da danach die Rechte Dritter erst fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung der Beschlagnahme erlöschen. Ausserdem könne der Staat seine Ziele auch durch rein faktische Verfügung öffentlich-rechtlicher Natur über die Betäubungsmittel erreichen (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Verlässt ein Kunde den Bancomaten nach Eingabe des Codes, weil er den Automaten für defekt hält, hat er gemäss einem Urteil des BGer vom 17. März 2006 (6S.358/2005, Publikation vorgesehen) keinen Gewahrsam an den danach ohne sein Wissen, ausgegebenen Banknoten. Bei vorschriftgemässer Benutzung des Automaten ist die Bank mit der Geldausgabe an den Benutzer einverstanden, weshalb auch ein Gewahrsam der Bank ausscheidet (so schon in BGE 104 IV 73 ff. betreffend den Missbrauch eines Warenautomaten). Nimmt der folgende Kunde die Geldscheine an sich, begeht er mangels Gewahrsamsbruch keinen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Allenfalls lässt sich das Verhalten als unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 Ziff. 1 StGB qualifizieren.

Wird gegen ein Bauvorhaben die Ergreifung eines Rechtsmittels angedroht und für den Verzicht darauf von der Bauherrschaft eine exorbitante Abfindungszahlung verlangt – die Bauherrschaft bot für den Rückzug der Einsprache 15'000 Franken an, der Beschwerde füh-

rende Baujurist verlangte 820'000 Franken, was vier Prozent der Bausumme entsprach –, fällt dies unter den Tatbestand der (versuchten) Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB, so die Entscheide des BGer vom 12. Juni 2006 (6S.8/2006 und 6S.7/2006, nicht zur Publikation vorgesehen). Für die Frage, ob einen unrechtmässigen Zweck verfolgt, wer für den Verzicht auf ein nicht aussichtsloses Rechtsmittel eine Abfindung verlangt, ist die zivilrechtliche Gültigkeit (Art. 20 Abs. 1 OR) einer solchen Verzichtsvereinbarung massgebend. In BGE 123 III 105 E. 2c hat das Bundesgericht entschieden, dass «der entgeltliche Verzicht auf eine rechtliche Befugnis» sittenwidrig ist, «falls er auf einer verpönten Kommerzialisierung der Rechtsposition der verzichtenden Partei beruht». Da durch ein Bauprojekt die Nachbargrundstücke regelmässig von verschiedenen Immissionen betroffen werden, ist eine Verzichtsvereinbarung erst dann sittenwidrig, wenn die Höhe der Abfindungssumme keinerlei Bezug mehr zu allfälligen nachbarrechtlichen Nachteilen hat.

Für eine Bejahung der Grausamkeit i. S. von Art. 184 Abs. 3 StGB muss gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Freiheitsberaubung an sich mit besonderen Leiden für das Opfer verbunden sein. Allein deshalb, weil im Verlauf einer Freiheitsberaubung weitere schwere Gewaltdelikte begangen werden, liegt nicht automatisch die qualifizierte Form vor (Urteil des BGer vom 12. August 2005, 6S.81/2005). Für den zu beurteilenden Fall hat das BGer entschieden, dass das fragliche Tatgeschehen – Messerstiche und Todesdrohungen – keinen engen Bezug zur Freiheitsberaubung aufgewiesen hatten, sondern Teil der von der Freiheitsberaubung weitgehend losgelösten Austragung eines Beziehungskonfliktes war.

Das BGer bestätigt die Lockerung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Annahme einer Abhängigkeit i. S. von Art. 193 Abs. 1 StGB. In BGE 131 IV 114 ff. wird ausdrücklich festgehalten, dass zwischen einem Psychotherapeuten und seinem Patienten nicht allein deshalb von einer besonderen Abhängigkeit i. S. von Art. 193 Abs. 1 StGB ausgegangen werden kann, weil ein Therapieverhältnis besteht; vielmehr muss die Abhängigkeit anhand der konkreten Umstände nachgewiesen werden (in diesem Sinne bereits BGE 128 IV 106 ff.).

Entgegen einem früheren Entscheid (BGE 105 IV 189 ff.) spricht das BGer der vom Verwaltungsrat zuhänden der Revisionsstelle abgegebenen Vollständigkeitserklärung die erhöhte Glaubwürdigkeit ab, welche für die Annahme einer Urkunde als Voraussetzung einer Falschbeurkundung erforderlich ist. Eine solche erhöhte Glaubwürdigkeit ergibt sich nämlich weder aus Gesetz – die Vollständigkeitserklärung ist gesetzlich nicht als Bestandteil der Buchführung vorgeschrieben – noch aufgrund einer besonders vertrauenswürdigen Stellung

des Verwaltungsrates, da dieser im Verhältnis zur Revisionsstelle keine solche innehat. Folglich vermag die Abgabe einer unwahren Vollständigkeitserklärung durch den Verwaltungsrat für sich allein den Tatbestand der Falschbeurkundung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) nicht zu erfüllen (BGE 132 IV 12 ff.).

Nicht jeder, der eine Urkunde mit falschem Namen unterschreibt, erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2, es sei denn, es handelt sich um ein eigenhändig zu unterzeichnendes Dokument. Zulässig ist insbesondere das Unterschreiben mit einem Pseudonym, einem Künstler- oder Decknamen, sofern das Schriftstück dem Unterzeichnenden zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Verträgen ist entscheidend, ob die wahre Identität für den Vertragspartner von Bedeutung ist. Hindert das Unwissen über die wahre Identität den Gläubiger daran, seine Ansprüche in der Schuldbetreibung oder im Prozess geltend zu machen, ist eine Urkundenfälschung i.e.S. zu bejahen (BGE 132 IV 57 ff.).

In Abweichung von seiner bisherigen Praxis und in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre geht das Bundesgericht davon aus, Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB könne unabhängig davon Anwendung finden, ob der Täter alle geplanten Vorbereitungshandlungen vorgenommen hat oder nicht (6S.496/2005 vom 12. Mai 2006, Publikation vorgesehen). Neu soll derjenige Täter, der vor Beginn der Ausführung eines der in Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB aufgeführten Deliktens, aber nach vollendeter Vorbereitung, von seinem deliktischen Vorhaben ablässt, fakultativ der Strafbefreiung gemäss Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB unterliegen. Tritt der Täter vor Abschluss der wesentlichen Vorbereitungshandlungen zurück, ist die Strafbefreiung obligatorisch.

Der Beschuldigte, der den Strafverfolgungsorganen anlässlich einer Festnahme und der nachfolgenden Einvernahme eine falsche Identität vorgibt, erfüllt nicht den Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Durch das Auftreten unter dem Namen einer anderen Person wird diese nicht explizit der Begehung einer Straftat bezichtigt, sofern der angezeigte Sachverhalt in der Untersuchung bestritten wird. Hingegen kann das Vortäuschen einer falschen Identität in einer Strafuntersuchung objektiv unter die Tatbestandsvariante der indirekten falschen Anschuldigung durch arglistige Veranstaltungen gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 2 StGB subsumiert werden (BGE 132 IV 20 ff.). Laut BGer verhält sich der unter falscher Identität Auftretende wie der Täter, «der bei einem Einbruch die Schuhe eines anderen anzieht, um damit deutliche Spuren zu hinterlassen» (a.a.o., 28).

Von Interesse sind zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte: In der Sache Dammann gegen die Schweiz (EGMR vom 25. April 2006, Nr. 77551/01) befasst sich der Gerichtshof mit der Verurteilung eines Blickjournalisten wegen Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung und überprüft, ob der Schuldspruch vor Art. 10 EMRK standhält. Der Journalist hatte im Fall des Fraumünsterpostraubes recherchiert und von einer Verwaltungsassistentin auf Anfrage hin Auskunft über Vorstrafen der Festgenommenen erhalten. Bereits das BGer stellte fest, dass die erbetenen Informationen auch anders erhältlich gewesen wären. Aus diesem Grund verneint der EGMR den i. S. von Art. 10 Abs. 2 EMRK vertraulichen Charakter der Informationen, anerkennt aber ein grundsätzliches Interesse an deren Schutz. BGer und Vorinstanz argumentierten, der Journalist hätte aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Polizei- und Gerichtsberichterstatter um den vertraulichen Charakter der Informationen und darum, dass er sie vom damals zuständigen Bezirksanwalt niemals erhalten hätte, wissen müssen (vgl. BGE 127 IV 131 E. 4b). Dem hält der Gerichtshof entgegen, hauptsächlich sei der Staat dafür verantwortlich, seine Beamten so zu instruieren, dass es zu keinen Indiskretionen kommt. Dem Journalisten wird zugute gehalten, dass er weder durch List noch durch Drohung an die Informationen gekommen war und auf eine Veröffentlichung verzichtet hatte. Für den EGMR stellt die Verurteilung – wenn auch nur zu einer Busse von 500 Franken – eine Art «Zensur» dar, wodurch die Medienschaffenden an der Ausübung ihrer Informations- und Kontrollfunktion gehindert werden. Im Hinblick auf das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an der Sicherstellung und Erhaltung der Pressefreiheit ist die Verurteilung unangemessen. Die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 2 EMRK für eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit sind damit nicht erfüllt. Ein gleichentags in Strassburg ergangener vergleichbarer Entscheid, gemäss welchem die Schweiz ebenfalls verurteilt werden soll (EGMR vom 25. April 2006, Stoll c. Suisse, Nr. 69698/01), wird von der Eidgenossenschaft an die grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weiter gezogen (Tages-Anzeiger vom 16. August 2006, S. 14.).

### **3. Zuständigkeit**

In BGE 132 IV 89 ff. befasst sich das BGer mit der Abgrenzung zwischen Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Gerichtsbarkeit. Dabei geht es davon aus, wie bei der Bestimmung des interkantonalen Gerichtsstands liege ein Kompetenzkonflikt nur vor, wenn es den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone nicht gelinge, sich über die Zuständigkeit zu verständigen. Seien sie sich hingegen einig, so könne eine solche Vereinbarung nur in Frage

gestellt werden, wenn diese auf einem eigentlichen Missbrauch des Ermessens beruhe. Es überrascht, dass das BGer für die Abgrenzung zwischen Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Gerichtsbarkeit auf Lehre und Praxis zur Lösung interkantonaler Gerichtsstandskonflikte zurückgreift. Während die Kantone für die Verfolgung der fraglichen Delikte gemäss Art. 343 StGB an sich zuständig wären, trifft dies für die Strafverfolgungsorgane des Bundes nur dann zu, wenn diese ein Delikt verfolgen, das gemäss Art. 340 f. StGB der Bundesgerichtsbarkeit untersteht. Für andere Delikte kann die Zuständigkeit grundsätzlich nicht durch eine Vereinbarung zwischen den Strafverfolgungsorganen des Bundes und denjenigen eines Kantons geschaffen werden.

Liegt von den Untersuchungsbehörden des einen Kantons eine Gerichtsstandsanererkennungserklärung vor, kann davon nicht ohne Weiteres wieder abgewichen werden. Nebst den in der Literatur genannten Fällen ist gemäss Bundesstrafgericht ein Zurückkommen auf den Anerkennungsentscheid dann gerechtfertigt, «wenn wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen bei einer neuen gesamthaften Beurteilung klar zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssten» (Urteil des Bundesstrafgerichts vom 26. Januar 2006, BG.2005.30). Bei Massendelikten kommt entsprechend ein Abweichen vom anerkannten Gerichtsstand in Frage, «wenn sich die Verteilung und Anzahl der Fälle gegenüber dem Zeitpunkt der Gerichtsstandsanererkennung krass verschiebt».

#### **4. Nebenstrafrecht**

##### *Betäubungsmittelgesetz*

Auf eine entsprechende Beschwerde hin hat das BGer geprüft, ob die Strafbarkeit des Konsums von Cannabis (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) mit der EMRK, insbesondere Art. 8 EMRK, vereinbar sei. Ebenso wenig wie das Recht auf persönliche Freiheit nach Art. 10 BV garantiert der Anspruch auf Schutz des Privatlebens gemäss EMRK eine allgemeine Handlungsfreiheit. Der Konsum von Betäubungsmitteln stellt keine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit dar, weshalb der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht tangiert wird (BGer 6S.53/2006 vom 27. April 2006, nicht zur Publikation vorgesehen).

##### *Ausländerrecht*

Noch in BGE 128 IV 117 (134 ff.) hat das BGer entschieden, dass derjenige, der Ausländerinnen beschäftigt, die mit einem durch Täuschung über den wahren Einreisezweck erlangten Touristenvisum in die Schweiz eingereist sind, den Tatbestand des Erleichterns des rechtswid-

rigen Verweilens gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG *nicht* erfüllt. Das BGer hielt damals fest, dass Einreise und Aufenthalt von Ausländern nicht allein deshalb rechtswidrig seien, weil die Touristenvisa durch Täuschung der Behörden über den wahren Einreisezweck erlangt wurden. Mit der Richtigstellung, dass es sich bei einem Visum weder um eine Bewilligung zur Einreise noch zur Anwesenheit handelt, sondern dass ein solches lediglich die Bestätigung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen bei Erteilung enthält, kommt das BGer in BGE 131 IV 174 ff. nun zum gegenteiligen Schluss: Wer durch Täuschung ein Touristenvisum erlangt hat – in Wahrheit aber zwecks Arbeitserwerbs in die Schweiz eingereist ist – habe die Grenze nicht rechtmässig überschritten. In der Folge bestätigt das BGer die Verurteilung der Geschäftsführerinnen eines Sauna- und Fitnessclubs wegen Erleichtern des rechtswidrigen Verweilens gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG. Diese liessen zwei Ungarinnen, welchen weder Aufenthalts- noch Arbeitsbewilligung erteilt worden war, gegen Entgelt im Club übernachten und boten ihnen in den Räumlichkeiten des Clubs Gelegenheit, sich zu prostituieren.

#### *Lotteriegesez*

Mit der rechtlichen Qualifikation eines sog. «Schenkkreises» sowie den strafrechtlichen Folgen der Teilnahme an einem solchen befasst sich das BGer in BGE 132 IV 76 ff. Entscheidend ist, dass bei einem «Schenkkreis» das Schneeballsystem zur Anwendung gelangt, weshalb er in allen Phasen – also auch während der Gründungsphase – als verbotene lotterieähnliche Unternehmung i. S. von Art. 56 Abs. 2 LG i. V. mit Art. 43 Ziff. 1 LV zu qualifizieren ist, was sowohl dem Willen des historischen Gesetzgebers als auch dem Zweck des Lotteriegesezes entspricht. Wer lediglich einen Einsatz leistet, um dem «Schenkkreis» beizutreten, bleibt straflos, da es sich dabei nicht um eine eigentliche Durchführungshandlung handelt. Vielmehr ist die Leistung des Einsatzes mit dem Kauf eines Lotterieloses vergleichbar und erfüllt den Tatbestand des Einlegens in eine Lotterie, was nach Art. 38 Abs. 2 LG straffrei ist.

### **III. Literatúrauswahl**

*J.-B. Ackermann/K. Schröder*, Gen-«Mais» als Gefahr? Zum rechtlichen Gefährdungsbegriff, insbesondere in Art. 230<sup>bis</sup> StGB, in: *Recht des ländischen Raums*, Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für Paul Richli zum 60. Geburtstag, hrsg. von J. Schmid/H. Seiler, Zürich 2006; *M. Ammann*, Sind Phishing-Mails strafbar? *AJP* 15 (2006) 195 ff.; *M. Arioli/A. Thalmann*, Einsatz von RFID im Rechtsverkehr, *AJP* 15 (2006) 549 ff.; *A. Augustin/S. Heimgartner*, Strafrecht Besonderer Teil, kurz gefasste Darstellung (Repetitorium), Tafeln, Übungen mit Lösungen, Zürich 2006; *A. Baechtold*, Strafvollzug,

Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, KJS Band 6, Bern 2005; *Dies.*, Die Vollziehung der unbedingten Freiheitsstrafe im revidierten StGB, Anwaltsrevue 8 (2005) 387 ff.; *F. Bänziger/A. Hubschmid/J. Sollberger* (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006; *A. Berkemeier*, Die Geldstrafe im revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, Anwaltsrevue 8 (2005) 352 ff.; *C. Billaud/M. Boess*, Kinderpornografie, Gesetzeslage, Kennzahlen, Repression und Prävention in der Schweiz, Kriminalistik 60 (2006) 269 ff.; *M. Bundi*, Einführung einer Halterhaftung im schweizerischen Strassenverkehr – Zulässigkeit und Grenzen, AJP 15 (2006) 501 ff.; *U. Cassani*, Droit pénal économique 2003-2005, actualité législative (responsabilité pénale de l'entreprise, financement du terrorisme, corruption), in: Aktuelle Anwaltspraxis 2005, hrsg. von W. Fellmann/T. Poledna, Bern 2005; *S. Cimichella*, Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, unter Berücksichtigung der Problematik zum bedingten Vollzug, Diss. 2005, Zürich 2006; *Ders.*, Die Problematik der bedingten Geldstrafe, Jusletter 30. Januar 2006; *R. Colombi*, Gewalt in der Ehe und in der Partnerschaft – zur Auslegung der neuen Art. 123, 126 und 180 StGB, ZStrR 123 (2005) 297 ff.; *L. Crevoiserat*, L'euthanasie en droit pénal suisse, Diss. Neuenburg 2005; *A. Donatsch* (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Mit der zugehörigen Verordnung (V-StGB-MStG) und weiteren einschlägigen Erlassen, Kommentar, 17. Aufl., Zürich 2006; *Ders./B. Tag*, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 8. Aufl., Zürich 2006; *A. Eckert/S. Flachsmann/B. Isenring/N. Landshut*, Tafeln zum Strafrecht, Besonderer Teil II, 3. Aufl., Zürich 2006; *F. Filliez*, Les sources du droit de l'UE en matière de protection des intérêts financiers et leur signification pour l'Accord sur la lutte contre la fraude, in: Accords bilatéraux II Suisse - UE et autres accords récents, hrsg. von C. Kaddous/M. Jametti Greiner, Genf 2006; *Th. Fingerhuth/C. Tschurr* (Hrsg.), Betäubungsmittelgesetz, das BetmG und weitere Bundesgesetze (in Auszügen), Verordnungen sowie völkerrechtliche Verträge mit Verweisungen, Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister, Zürich 2006; *G. Fiolka*, Das Rechtsgut, Strafgesetz versus Kriminalpolitik, dargestellt am Beispiel des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches, des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG), Diss. Freiburg, Basel 2006; *Ders.*, Äusserungsdelikte: Die strafrechtliche Regulierung von Kommunikation im Lichte der Sprachphilosophie Wittgensteins, Jusletter 24. Juli 2006; *D. Fischer/M. Hubschmid*, «Religion Fraud», Betrügereien unter dem Deckmantel der Religion, Kriminalistik 60 (2006) 55 ff.; *M. Forster*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. St. Gallen, Bern 2006; *A. M. Garbarski*, La responsabilité civile et pénale des organes dirigeants de sociétés anonymes, Diss. Lausanne, Genf 2006; *R. Garré*, Die bedingten Strafen nach dem revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, Anwaltsrevue 8 (2005) 299 ff.; *J. Gauthier*, Les compétences de l'administration fédérale en droit pénal administratif, in: Théorie du droit, droit administratif, organisation du territoire, Mélanges en l'honneur de P. Moor, hrsg. von B. Bovay/M. S. Nguyen, Bern 2005; *M. Giannini*, Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei, zur Anwendbarkeit des Geldwäschereitatbestandes (Art. 305bis StGB) und des Geldwäschereigesetzes (GwG) auf Rechtsanwälte, Diss. Zürich 2005; *G. Greiner/D. Aki-kol*, Grenzen der Vermögenseinziehung bei Dritten (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) – unter Berücksichtigung von zivil- und verfassungsrechtlichen Aspekten, AJP 14 (2005) 1341 ff.; *P. Grüninger*, Die Strafbarkeit der Verletzung von Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften, Art. 305ter Abs. 1 StGB, Diss. Zürich 2005; *H. Gürber*, Jugendstrafgesetz, Vom Erwachsenenstrafrecht geprägt, plädoyer 1/2006, 36 ff.; *D. Häring*, Die Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt, Diss. Basel 2005; *M. Hauri*, Fürsorgerischer Freiheitsentzug (mit Seitenblick auf das Strafrecht), ZStrR 124 (2006) 136 ff.; *M. Heer*, Das neue Massnahmenrecht: zum ersten, zum zweiten, zum dritten..., Anwaltsrevue 8 (2005) 303 ff.; *S. Heimgartner*, Weiche Pornographie im Internet, AJP 14 (2005) 1482 ff.; *D. Helfenfinger*, Die Strafbarkeit des Unterneh-

mens – nicht nur strafrechtlich von Bedeutung, SJZ 102 (2006) 241 ff.; *P. Herren*, Die Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB mit rechtsvergleichender Darstellung des deutschen und österreichischen Rechts, Diss. Freiburg, Zürich 2006; *S. Hürlimann*, Der Insiderstraftatbestand, rechtsvergleichende Studie der schweizerischen und der US-amerikanischen Regelung unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien und der aktuellen Entwicklungen im Finanzmarktrecht, Diss. Zürich 2005; *C. Hug*, Das neue Jugendstrafrecht, *Anwaltsrevue* 8 (2005) 256 ff.; *J. Iffland*, Abus de marché, *Journée 2004 de droit bancaire et financier*, sous la dir. de L. Thévenoz/C. Bovet, Genf 2005, 51 ff.; *P. Jäger/A. Schweiter*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Arzthaftpflicht- und Arztstrafrecht, mit einem Anhang unveröffentlichter Urteile, 2. Auflage, Zürich 2006; *G. Jenny*, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, *AJP* 15 (2006) 529 ff.; *Ders.*, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2004 (ohne Entscheide betreffend die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen), veröffentlicht im Band 130, *ZBJV* 142 (2006) 151 ff.; *W. Jörger*, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Diss. Zürich 2005, Bern 2006; *Ders.*, Die Strafbarkeit von Doping nach schweizerischem Recht: Postulate de lege ferenda, *Jusletter* 20. Februar 2006; *D. Jositsch*, Terrorismus oder Freiheitskampf? – Heikle Abgrenzungsfragen bei der Anwendung von Art. 260quinquies StGB, *ZStrR* 123 (2005) 458 ff.; *Ders.*, Möglichkeiten und Grenzen der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung in der Schweiz, *ZStrR* 123 (2005) 241 ff.; *P. Juchli/M. Würmli* (Hrsg.), Auswirkungen des Terrorismus auf Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Schriften der Assistierenden der Universität St. Gallen (HSG), Bern 2006; *A. Kasser/M. Novier/O. Pelet/R. Schlosser* (Hrsg.), L'avocat et le juge face au droit pénal, mélanges offerts à Eric Stoudmann, Genf 2005; *D. Koenig*, Das Verbot von Insiderhandel, eine rechtsvergleichende Analyse des schweizerischen Rechts und der Regelungen der USA und der EU, Diss. 2005, Zürich 2006; *H. Koller*, Kampf gegen den Terrorismus – Rechtsstaatliche Grundlagen und Schranken, *ZSR* 125 (2006) I 107 ff.; *P. Kronig/E. Bollmann*, Die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität – ein Porträt, *Anwaltsrevue* 9 (2006) 51 ff.; *A. Kuhn*, Sanctions pénales, est-ce bien la peine? Et dans quelle mesure? *Grolley* 2005; *A. Kuhn/V. Maire*, La libération conditionnelle en matière de peines privatives de liberté: de l'ancien au nouveau droit, *ZStrR* 124 (2006) 226 ff.; *H. Kury/M. Brandenstein*, Ausmass, Entwicklung, Schadensintensität und strafrechtliche Behandlung der Verkehrskriminalität, *SZK* 1/2006, 25 ff.; *S. Lagonico*, L'administrateur de sociétés est-il un intermédiaire financier au sens de la loi suisse sur le blanchiment d'argent? in: *Aspects actuels du droit de la société anonyme, travaux réunis pour le 20ème anniversaire du CEDIDAC (1985-2005)*, hrsg. von F. Dessemontet et al., Lausanne 2005; *N. Languin/J. Kellerhals/C.-N. Robert*, L'art de punir, les représentations sociales d'une «juste» peine, Genf 2006; *H. Maihold*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Fragen, Fälle und Lösungen zur Prüfungsvorbereitung, Basel 2005; *M. Meier*, Strafrechtliche Unternehmenshaftung, Einführung in der Schweiz unter Berücksichtigung prozessualer Folgeprobleme im Konzern, Diss. Zürich 2006; *C. Mizel*, Die Grundtatbestände der neuen Warnungsentzüge des SVG und ihre Beziehung zum Strafrecht, *ZStrR* 124 (2006) 31 ff.; *L. Moreillon*, Le notaire face au droit pénal, le faux dans les titres et les faux renseignements sur les entreprises commerciales, in: *Mélanges, publiés par l'Association des Notaires Vaudois, à l'occasion de son centenaire*, Genf 2005, 475 ff.; *Ders./A. Kuhn/A. Bichovsky/V. Maire/B. Viradez* (Hrsg.), *Droit pénal humanitaire*, Genf 2006; *M. A. Niggli*, Strafrecht, sämtliche Erlasse des Bundes zu Kompetenz, Organisation, Prozess, Vollzug, Rechtshilfe sowie das gesamte Nebenstrafrecht, 2. Aufl., Zürich 2006; *Ders.*, Aufruf zum Kebap-Boykott als strafbare Rassendiskriminierung i.S.v. Art. 261<sup>bis</sup> StGB? *Jusletter* 13. Februar 2006; *M.A. Niggli./N. Schmuki*, Das Unternehmensstrafrecht, Art. 100<sup>quater</sup> StGB/Art. 102 revStGB, *Anwaltsrevue* 8 (2005) 347 ff.; *F. Th. Petermann*, Rechtliche Überlegungen zur Problematik der Rezeptierung und Verfügbarkeit von Natrium-

Pentobarbital, AJP 15 (2006) 439 ff.; *A. Petrig/A. Felder*, Offene Türen für Kriegsverbrecher, plädoyer 5/2005, 28 ff.; *M. Postizzi*, Sechs Gesichter des Unternehmensstrafrechts, Basel 2006; *M. Pieth/K. Seelmann* (Hrsg.), Prozessuales Denken als Innovationsanreiz für das materielle Strafrecht, Kolloquium zum 70. Geburtstag von Detlef Krauss, Bern 2006; *Ch. Pignatelli*, Les activités notariales et la législation sur le blanchiment, in: Mélanges, publiés par l'Association des Notaires Vaudois, à l'occasion de son centenaire, Genf 2005, 485 ff.; *N. Reichen*, Révision selon la LBA, une obligation pour tous les intermédiaires financiers, ST 80 (2006) 268 ff.; *M.-A. Renold/P. Gabus/J. de Werra* (Hrsg.), Criminalité, blanchiment et nouvelles réglementations en matière de transfert de biens culturels, Genf 2006; *Ch. Riedo*, «Das Private ist öffentlich»? Anmerkungen zur StGB-Revision betreffend die Delikte im sozialen Nahraum, in: Öffentlich – Privat, neue Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle?, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, hrsg. von N. Capus/U. Cassani/B. Bertossa u. a., Zürich 2006, 27 ff.; *Ders./H. Wiprächtiger*, Der neue StGB AT, Teil I, Allgemeines, Anwaltsrevue 8 (2005) 247 ff.; *B. Roelli*, Die neuen Kernenergie delikte im Schweizerischen Strafgesetzbuch, ZStrR 124 (2006) 208 ff.; *M. Roth*, Regeln für gutes Verhalten lohnen sich, plädoyer 1/2006, 22 ff.; *P. Rüggeger/R. Nägeli*, Chatrooms, ein Tummelplatz für pädosexuelle Straftäter, eine Gefahr für Kinder und Jugendliche, Kriminalistik 60 (2006) 404 ff.; *J. Schmidt*, Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand, in: Recht des Stärkeren - Recht des Schwächeren, hrsg. von M. Eckner/T. Kempin, Zürich 2005, 1 ff.; *D. Schramm*, Entwicklungen bei der Strafbarkeit von privaten Zeugenbefragungen in der Schweiz durch Anwälte für ausländische Verfahren, AJP 15 (2006) 491 ff.; *M. Schubarth*, Legisvakanz und Verfassung, zur verschleppten (Nicht-)Inkraftsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, AJP 14 (2005) 1039 ff.; *Ch. Schwarzenegger* (Hrsg.), StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, mit Verordnungen zum StGB und den Texten des aktuell geltenden und revidierten StGB sowie der hängigen StGB-Revisionsvorhaben nach dem Stand am 1. Januar 2007, 4. Aufl., Zürich 2006; *M. Schweizer*, Kontrast- und Kompromisseffekt im Recht am Beispiel der lebenslänglichen Verwahrung, ZStrR 123 (2005) 438 ff.; *K. Seelmann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Basel 2005; *P. de Sinner/N. Queloz/F. Riklin/A. Senn/R. Brossard* (Hrsg.), Der individuelle Vollzugsplan, Beiträge und Dokumentation der 4. Freiburger Strafvollzugstage (November 2004), KJS Band 7, Bern 2005; *V. Stanimirovic*, Annonces publicitaires à caractère pornographique: la responsabilité de l'éditeur, medialex 11 (2006) 7 ff.; *C. Stengel/M. Drüch*, Der ganz normale Wahnsinn – Eine Standortbestimmung in Sachen Stalking, Jusletter 20. März 2006; *G. Stratenwerth*, Das Strafrecht im Schnittpunkt öffentlicher und privater Interessen, in: Öffentlich – Privat, neue Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle? Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, hrsg. von N. Capus/U. Cassani/B. Bertossa/u. a., Zürich 2006, 15 ff.; *Ders.*, Nochmals, die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 123 (2005) 235 ff.; *W. Tschann*, Missbrauchtes Vertrauen, sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen, Ursachen und Folgen, 2. Aufl., Basel 2005; *H. Vest*, Zur Auslegung des Revisionismustatbestands der Vorschrift über Rassendiskriminierung (Art. 261bis Abs. 4 StGB, 2. Alternative), AJP 15 (2006) 122 ff.; *Ders.*, Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258-263 StGB), Bern 2006; *Ders.*, Terrorismus als Herausforderung des Rechts, Zürich 2005; *Ders.*, Zum Universalitätsprinzip bei Völkerrechtsverbrechen, Bemerkungen «de lege ferenda», ZStrR 123 (2005) 313 ff.; *B. Viredaz*, Droit pénal des mineurs, vers une américanisation de la prise en charge du jeune délinquant? in: L'américanisation des droits suisse et continentaux, hrsg. von N. Dongois/M. Killias, Genf 2006, 53 ff.; *F. Vouilloz*, Le droit suisse du dopage, aspects de droit pénal, Jusletter 20. Februar 2006; *Ders.*, Le blanchiment d'argent, la pratique du Tribunal fédéral relative à l'art. 305<sup>bis</sup> CP, Jusletter 3. Juli 2006; *St. Werly*, La protection du secret rédactionnel, Diss. Genf 2005; *H. Wiprächtiger*, Revision des Allgemeinen Teils des StGB Änderungen im

Schatten des Sanktionenrechts, Überblick über diverse kleinere Neuerungen (Art. 1–33, 52–55a, 97–101 und 103–110 nStGB), ZStrR 123 (2005) 403 ff.; *W. Wohlers*, Vorschüsse: Ein Minenfeld nicht nur für Strafverteidiger, plädoyer 6/2005, 34 ff.; *Ders./G. Godenzi*, Strafbewehrte Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen – unzulässiger Zwang zur Selbstbelastung? AJP 14 (2005) 1045 ff.; *F. Zihler*, Tatsachenaussagen und Werturteile: Eine überholte Kategorisierung? Jusletter 15. August 2005; *S. Zimmerlin*, Strafzumessung im Kulturkonflikt: Zur Beurteilung des Verschuldens bei fremder Herkunft des Täters, in: Diskriminierung und Integration, (Rechts-) Geschichten in einem sozialen System, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich und Beiträge von ausgewählten Freunden, zum 60. Geburtstag von M. T. Fögen, hrsg. von B. Luginbühl/J. Schmidt, Bd. 8, Zürich 2006, 261 ff.; *U. Zulauf*, Kooperation mit dem Ausland, Verrat an der Schweiz? Gedanken zu den Schweizer Verbotsgesetzen («Blocking Statutes») von Art. 271 und 273 StGB und Art. 47 BankG, in: Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag, hrsg. von R. Waldburger/Ch. M. Baer/U. Nobel/B. Bernet, Bern 2005.